



Sozialdemokratische Partei  
Herzogenbuchsee und  
Umgebung (SPH)

**Statuten**

Anhang 1: Mitgliederbeiträge und Fraktionssteuern

9. April 2026

	<b>Art. 1</b>
Rechtsform und Sitz	1) Die Sektion Herzogenbuchsee und Umgebung, nachstehend SPH genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee.
Einzugsgebiet	2) Die SPH umfasst die Gemeinden Herzogenbuchsee sowie die umliegenden Gemeinden Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg, Seeberg und Thörigen.
	<b>Art. 2</b>
Stellung zur SP	1) Die SPH ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei (SP) Schweiz sowie des Kantons Bern und anerkennt deren übergeordnete Statuten.
Ziele	2) Die SPH setzt sich für die Umsetzung sozialdemokratischer Anliegen auf der kommunalen Ebene der in Artikel 1 genannten Gemeinden ein. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebots, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, der Schutz und die Förderung der Biodiversität, der Klimaschutz, der Ausbau sowie der Erhalt einer umweltfreundlichen, zugänglichen und sicheren Verkehrsinfrastruktur, der Ortsbildschutz und der haushälterische Umgang mit Boden. Weiter verfolgt die SPH die Stärkung des Zusammenhalts zwischen den Generationen, die Förderung der Inklusion sowie des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Herkunft.
Zweck	3) Die SPH unterstützt die SP des Kantons Bern und die SP Schweiz gemäss deren Statuten bei Wahlen, Abstimmungen, der Erhebung von Mitgliederbeiträgen, der Mitgliederverwaltung und der Gewinnung neuer Mitglieder. Des Weiteren nominiert sie Kandidierende für Wahlen in der Region, dem Kanton und auf Bundesebene zu Handen des zuständigen Parteiorgans.
	<b>Art. 3</b>
Mitgliedschaft	Die Sektion wird durch die in den Gemeinden wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz (Art. 3) und denjenigen der SP des Kantons Bern (Art. 3) abschliessend geregelt.
	<b>Art. 4</b>
Organe	1) Die Organe der Sektion sind: a) die Hauptversammlung b) die Sektionsversammlung c) die Fraktionsversammlung d) der Vorstand e) die Ortsparteiversammlungen f) zwei Rechnungsrevisor:innen

- Teilnahme Möglich-  
keiten 2) Die Teilnahme an Versammlungen ist grundsätzlich physisch oder digital möglich. Die physischen Örtlichkeiten werden so gewählt, dass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Zugang erhalten.
- Art. 5**
- Hauptversammlung 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- Aufgaben 2) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:  
a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.  
b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben/Fraktionssteuer.  
c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.  
d) die Wahl der Vorstandsmitglieder.  
e) die Wahl des Präsidiums (Präsident:in und Vizepräsident:in) oder des Co-Präsidiums.  
f) die Wahl der Revisor:innen.
- Art. 6**
- Sektionsversamm-  
lung 1) Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine Sektionsversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 10 Mitglieder der SPH dies verlangen.
- Aufgaben 2) Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:  
a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung, des Vorstandes oder einer Ortsparteiversammlung fallen.  
b) die Meinungsbildung bei kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.  
c) die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlen von Herzogenbuchsee.  
d) die definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften.
- Art. 7**
- Fraktionsversamm-  
lung 1) Die Fraktionsversammlung wird aus den Gemeinderät:innen, den Kommissions- und Behördenmitgliedern, den Gemeindedelegierten sowie dem Vorstand gebildet.
- Zweck 2) Die Fraktionsversammlung dient dem Meinungs- und Informationsaustausch.
- Einberufung der Ver-  
sammlung 3) Die Fraktionsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich mindestens einmal statt.  
4) Bei Bedarf oder auf Wunsch dürfen die Dossierverantwortlichen der Versammlung beiwohnen.

- Art. 8**
- Vorstand
- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion und enthält möglichst aus jeder aktiven Ortspartei mindestens ein Mitglied. Alle SP-Gemeinderät:innen und alle SP-Grossrät:innen der Sektion sind Mitglieder des Vorstands. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- Aufgaben
- 2) Der Vorstand sorgt für:
- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, die nicht ausschliesslich umliegende Gemeinden betreffen.
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Parteiorgane.
  - c) die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden.
  - d) die Aufnahmen und den Austritt von Mitgliedern und die Sistierung von Mitgliedschaften. Er trifft im Übrigen alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.
  - e) Die Ernennung von Dossierverantwortlichen. Die Dossierverantwortlichen (DV) sind die innerparteilichen Fachpersonen, die sich in ihrem Themengebiet besonders engagieren. Sie unterstützen den Vorstand und bringen ihre Anliegen proaktiv in die Organe der SPH ein.
- Streichung von Mitgliedern
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.
- Art. 9**
- Ortsparteiversammlung
- 1) Die Ortsparteiversammlung ist eine Versammlung der Sektionsmitglieder einer umliegenden Gemeinde. Sie wird vom gewählten Vorstandsmitglied dieser Gemeinde geleitet; in dessen Abwesenheit übernimmt dies ein anderes Mitglied. Dieses Vorstandsmitglied vertritt die Ortspartei in kommunalen Angelegenheiten. Die Ortsparteiversammlung wird bei Bedarf von deren Leitung einberufen. Ein Zehntel der in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder kann die Einberufung einer Ortsparteiversammlung verlangen.

Aufgaben	<p>2) Zu den Aufgaben der Ortsparteiversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, die ausschliesslich die eigene Gemeinde betreffen.</li> <li>b) die Meinungsbildung bei kommunalen Abstimmungen sowie diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>c) die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlen sowie deren Unterstützung.</li> <li>d) die Meinungsbildung, die Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Vorstössen in der Gemeinde.</li> <li>e) Nomination mindestens eines Mitglieds in den Vorstand der Sektion.</li> <li>f) Ausgabenanträge an den Vorstand der Sektion.</li> </ul>
Revisor:innen	<p>3) <b>Art. 10</b> Die beiden Revisor:innen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung den Antrag zur Genehmigung der Rechnung sowie der Entlastung des Vorstands.</p>
Abstimmungsmodus	<p><b>Art. 11</b> 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Statuten, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Für den zweiten Wahlgang scheidet der:die Kandidat:in mit der kleinsten Stimmenzahl aus, falls noch mehr als zwei Kandidat:innen vorhanden sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden.</p>
Abstimmungs- und Wahlverfahren	<p>2) Die Abstimmungen in Sach- und Wahlgeschäften finden in der Regel offen statt. Eine digitale Stimmabgabe ist möglich. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p>
Stimmgleichheit	<p>3) Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der:die Präsident:in oder das Co-Präsidium mit Stichentscheid. Ist sich das Co-Präsidium uneinig, obliegt dem:der Kassier:in der Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
Mitgliederbeiträge und Haftung	<p><b>Art. 12</b> Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.</p>

Auflösung der Sektion	<p><b>Art. 13</b> Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der SP Kanton Bern austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.</p>
Verwendung des Vereinsvermögens	<p><b>Art. 14</b> Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Oberaargau zu.</p>
Weitere Bestimmungen	<p><b>Art. 15</b> Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.</p>

Für die Sozialdemokratische Partei Herzogenbuchsee u. U. (SPH):

Herzogenbuchsee, 9. April 2026

Vorstandsmitglied.....

Jan Nickelmann.....

J. Winkel.....

Vorstandsmitglied.....

Dominic Antener.....

D. Antener.....

## Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten der SP Herzogenbuchsee und Umgebung (SPH).

	<b>Art. 1</b>	
Mitgliederbeiträge	1) Die Hauptversammlung vom 30. März 2022 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:	
	Einkommen (steuerbares Einkommen der Steuererklärung)	Beitrag
	- Mitglieder in Ausbildung bis zum 26. Altersjahr	Fr. 26.-
	- Bis Fr. 20'000.-	Fr. 52.-
	- Bis Fr. 36'000.-	Fr. 85.-
	- Bis Fr. 48'000.-	Fr. 107.-
	- Bis Fr. 65'000.-	Fr. 146.-
	- Über Fr. 65'000.-	Fr. 168.-
	Ehepaare bezahlen zusätzlich zum gemeinsamen Einkommensbeitrag Fr. 52.-	
Gültigkeit	2) Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.	
	<b>Art. 2</b>	
Mandatsabgaben/Fraktionssteuer	Die SPH erhebt von ihren Mandatsträger:innen auf Gemeindeebene eine Mandatsabgabe/Fraktionssteuer. Diese beträgt 10% der jährlichen Sitzungsgelder und fixen Entschädigungen, mindestens aber Fr. 10.00, maximal Fr. 800.00 pro Jahr.	